

Satzung der Stadt Wilkau - Haßlau über die Benutzung von Schulbüchern und Lehrmittel (Schulbuch- und Lehrmittelsatzung)

vom 04.05.2023

Aufgrund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 38 Absatz 2 Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SächsSchulG), Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilkau-Haßlau in seiner Sitzung am 04.05.2023 folgende Schulbuchsatzung und Lehrmittelsatzung der Stadt Wilkau-Haßlau beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Schulbuch- und Lehrmittelsatzung der Stadt Wilkau-Haßlau gilt für alle Schüler der Grundschulen, Oberschulen, für die die Stadt Wilkau-Haßlau Schulträger ist.

§ 2 Lernmittelfreiheit/Schulbuchleihe

Abs. 1

Die Stadt Wilkau-Haßlau stellt allen Schülern nach § 1 dieser Schulbuch- und Lehrmittelsatzung die notwendigen Schulbücher gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. bis Nr. 2. sowie § 1 Abs. 1 Nr. 4. bis Nr. 6. sowie § 1 Abs. 1 Nr. 8. Sächsische Lernmittelverordnung unter Berücksichtigung der Lehrplaninhalte leihweise zur Verfügung.

Abs. 2

Die ausgeliehenen Schulbücher/Lehrmittel verbleiben im Eigentum der Stadt Wilkau-Haßlau als Schulträger.

§ 3

Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters

Abs. 1

Der Schüler hat die entliehenen Schulbücher/Lehrmittel pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu hat er die Schulbücher insbesondere einzuschlagen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken zu unterlassen und

Verschmutzungen jeglicher Art zu vermeiden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Abs. 2

Schulbücher/Lehrmittel sind zum Schuljahresende oder beim Verlassen der Schule im laufenden Schuljahr unter Beachtung der Maßgabe von § 5 dieser Schulbuchsatzung und Lehrmittelsatzung zurückzugeben. Schulbücher/Lehrmittel, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, sind am Ende des vorgesehenen Schuljahres zurückzugeben.

Abs. 3

Schulbücher/Lehrmittel, die über einen normalen, gebrauchsmäßigen Verschleiß hinaus verschlissen sind, sind nach den Bestimmungen von § 5 dieser Benutzungsordnung zu ersetzen. Kann nach Ablauf der Entleihzeit eine Rückgabe wegen Untergang oder Verlust des Schulbuches nicht erfolgen, ist in entsprechender Anwendung von § 5 dieser Schulbuchsatzung und Lehrmittelsatzung Ersatz zu leisten.

§ 4

Nutzungsdauer/Abschreibung

Abs. 1

Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchsmäßigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer von Schulbüchern 5 Jahre.

Abs. 2

Sollten Schulbücher schon vor der Leihe Beschädigungen aufweisen, vermerkt der Schüler bzw. im Falle seiner Minderjährigkeit die gesetzlichen Vertreter des Schülers dies auf einem Vordruck der Schule, der unterschrieben bis zur zweiten Schulwoche beim Klassenlehrer abzugeben ist. Sollten keine Beschädigungen vorliegen, ist der Vordruck ebenfalls unterschrieben bis zur zweiten Schulwoche beim Klassenleiter abzugeben.

§ 5

Ersatzpflicht

Abs. 1

Stellt der verantwortliche Lehrer bei der Rückgabe eines Schulbuches/Lehrmittels fest, dass dieses über die normale, gebrauchsmäßige Benutzung hinaus verschlissen ist und dadurch die Nutzungsdauer nach § 4 Abs. 1 dieser Schulbuchsatzung und Lehrmittelsatzung verkürzt wird, ist der Schüler bzw. im Falle seiner Minderjährigkeit die gesetzlichen Vertreter des Schülers zum anteiligen pauschalen Ersatz des Anschaffungswertes in nachfolgender Höhe verpflichtet:

- a.) nach dem ersten Nutzungsjahr $\frac{4}{5}$ vom Anschaffungspreis
- b.) nach dem zweiten Nutzungsjahr $\frac{3}{5}$ vom Anschaffungspreis
- c.) nach dem dritten Nutzungsjahr $\frac{2}{5}$ vom Anschaffungspreis
- d.) nach dem vierten Nutzungsjahr $\frac{1}{5}$ vom Anschaffungspreis

Abs. 2

Schulbücher/Lehrmittel, für die Ersatz geleistet wurde, sind nicht zurückzugeben.

§ 6

Arbeitshefte

Die zur Verfügung gestellten Arbeitshefte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Sächsische Lernmittelverordnung werden bei Verlust durch die Stadt Wilkau-Haßlau nicht ersetzt.

§ 7

Schulorganisation

Dem Schulleiter obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Leihe zu treffen. Er hat insbesondere den verantwortlichen Lehrer im Sinne dieser Benutzungsordnung zu bestimmen.

§ 8

Durchsetzung des Ersatzanspruches

Abs. 1

Die Stadt Wilkau-Haßlau legt als Schulträger den Ersatzanspruch dem Grunde und der Höhe nach fest.

Abs. 2

Der festgelegte Ersatzanspruch ist dem Schüler bzw. im Falle seiner Minderjährigkeit dem gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich in Rechnung zu stellen.

§ 9

Inkrafttreten

Abs. 1

Die Schulbuch- und Lehrmittelsatzung der Stadt Wilkau-Haßlau tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit dem Schuljahr 2023/2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbuchsatzung vom 16.04.1998 mit dem Ende des Schuljahres 2022/2023 außer Kraft.

Abs. 2

Soweit in dieser Schulbuch- und Lehrmittelsatzung männliche Formen der Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise weibliche, männliche und diverse Personen zu verstehen.

Wilkau-Haßlau, den 04.05.2023

Stefan Feustel

Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

